

# WAHLORDNUNG

zur Doktorandenvertretung

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
vom 20. Dezember 2021

**Wahlordnung zur  
Doktorandenvertretung  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
vom 20. Dezember 2021**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 34 Abs. 9 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) am 17. Dezember 2021 folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben und Zielsetzungen
- § 3 Zusammensetzung und Amtszeit
- § 4 Wahlberechtigung und Aufstellung des Wählerverzeichnisses
- § 5 Wahlsystem
- § 6 Wahlgane, Wahlausschuss, Wahlvorstand und Wahlleitung
- § 7 Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- § 8 Stimmabgabe
- § 9 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für die Wahl der Mitglieder der Doktorandenvertretung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Doktorandenvertretung) aus der Mitte der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).
- (2) Die Regelungen gelten für den Fachbereich 04 – Universitätsmedizin – entsprechend.
- (3) Die Wahl zur Doktorandenvertretung soll mit den Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG zum Senat, den Fachbereichsräten sowie Räten der künstlerischen Hochschulen verbunden werden.
- (4) Sofern diese Ordnung keine Sonderregelungen enthält bleiben die Regelungen der Wahlordnung der JGU unberührt.

**§ 2  
Aufgaben und Zielsetzungen**

Die Doktorandenvertretung stellt die Interessenvertretung der Doktorandinnen und Doktoranden der JGU dar und berät in promotionsbezogenen Angelegenheiten. Sie kann Organen und Gremien der JGU Empfehlungen abgeben und dient diesen als Ansprechpartnerin in promotionsbezogenen Belangen.

### **§ 3 Zusammensetzung und Amtszeit**

- (1) Die Doktorandenvertretung besteht aus gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die in einem Fachbereich oder den künstlerischen Hochschulen gewählt werden können, hängt vom prozentualen Anteil der registrierten Doktorandinnen und Doktoranden in dem jeweiligen Fachbereich oder den künstlerischen Hochschulen von allen in der JGU registrierten Doktorandinnen und Doktoranden ab.
- (3) Die Anzahl an Vertreterinnen oder Vertretern, die maximal in einem Fachbereich oder den künstlerischen Hochschulen gewählt werden kann, ist auf drei Personen begrenzt.
- (4) Bei der Ermittlung der Anzahl an Vertreterinnen oder Vertretern finden die in lit. a) bis c) festgelegten Zuteilungsregeln Anwendung.
  - a) Liegt der Anteil der registrierten Doktorandinnen und Doktoranden unter 5% der in der JGU insgesamt registrierten Doktorandinnen und Doktoranden erhält der Fachbereich oder die künstlerischen Hochschulen eine Vertreterin oder einen Vertreter.
  - b) Liegt der Anteil der registrierten Doktorandinnen und Doktoranden zwischen 5% und 12% der in der JGU insgesamt registrierten Doktorandinnen und Doktoranden erhält der Fachbereich oder die künstlerischen Hochschulen zwei Vertreterinnen oder Vertreter.
  - c) Liegt der Anteil der registrierten Doktorandinnen und Doktoranden über 12% der in der JGU insgesamt registrierten Doktorandinnen und Doktoranden erhält der Fachbereich oder die künstlerischen Hochschulen drei Vertreterinnen oder Vertreter.

Die prozentualen Anteile sind jeweils vor einer anstehenden Wahl zu überprüfen und umfassen den Zeitraum von drei Jahren.

- (5) Die Hochschule für Musik (HfM) und die Kunsthochschule Mainz (KHM) bilden einen gemeinsamen Stimmbezirk.
- (6) Die Doktorandenvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt gemäß der Geschäftsordnung, die sich die Doktorandenvertretung zu Beginn einer Wahlperiode der JGU gibt.
- (7) An den Sitzungen der Fachbereichsräte bzw. den Ratssitzungen der künstlerischen Hochschulen soll jeweils ein Mitglied der Doktorandenvertretung aus dem jeweils zugehörigen Stimmbezirk gemäß § 4 Abs. 1 beratend teilnehmen. Dem Senat gehört ein Mitglied der Doktorandenvertretung nach Maßgabe der Grundordnung beratend an, welches aus dem Kreis der Doktorandenvertretung vorgeschlagen wird. Eine Teilnahme von Mitgliedern der Doktorandenvertretung an Sitzungen weiterer Gremien, die die Belange der Promovierenden betreffen, ist möglich.
- (8) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Doktorandenvertretung beträgt zwei Jahre.

### **§ 4 Wahlberechtigung und Aufstellung des Wählerverzeichnisses**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle an der JGU registrierten Doktorandinnen und Doktoranden, die in das Wählerverzeichnis der Doktorandenvertretung eingetragen sind. Dabei bilden alle registrierten Doktorandinnen und Doktoranden eines Fachbereichs einen Stimmbezirk. Die künstlerischen Hochschulen bilden gemeinsam einen Stimmbezirk. Die Wahlberechtigung erlischt mit dem Bestehen der Disputation oder mit deren endgültigen Nichtbestehen.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt für jede Wahl und jeden Stimmbezirk ein Wählerverzeichnis auf, in dem alle Doktorandinnen und Doktoranden, die zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, eingetragen werden. Das Wählerverzeichnis ist nach Fachbereichen bzw. Zugehörigkeit zu den künstlerischen Hochschulen zu gliedern. Das Verzeichnis muss den Namen, Vornamen sowie das Geburtsdatum der Wahlberechtigten nennen.

## **§ 5 Wahlsystem**

- (1) Die Mitglieder der Doktorandenvertretung werden von den im jeweiligen Wahlbereich wahlberechtigten Doktorandinnen und Doktoranden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigte, die mehreren Fachbereichen bzw. künstlerischen Hochschulen angehören, bestimmen durch Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter den Fachbereich bzw. die künstlerische Hochschule, in dem bzw. der sie wahlberechtigt und wählbar sein wollen.
- (3) Die Wahlberechtigten der Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen erhalten jeweils die Anzahl an Stimmen, die sich aus § 3 Abs. 4 ergibt.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Doktorandenvertretung vor Ende der Amtszeit aus, so rücken die Ersatzmitglieder nach.

## **§ 6 Wahlorgane, Wahlausschuss, Wahlvorstand und Wahlleitung**

Aufgrund der Anbindung der Wahl zur Doktorandenvertretung an die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Ziffer 2 HochSchG zum Senat bestimmen sich Wahlorgane, der Wahlausschuss, der Wahlvorstand und die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter entsprechend den Vorgaben für diese Wahl nach der Wahlordnung der JGU.

## **§ 7 Veröffentlichung der Wahlvorschläge**

Nach Prüfung der Wahlvorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit werden sie bei den zuständigen Dekanaten bzw. Rektoraten ausgehängt. Die JGU ermöglicht es den Kandidierenden ihr Mission-Statement für die Doktorandenvertretung zu veröffentlichen.

## **§ 8 Stimmabgabe**

Die Wahlberechtigten der Fachbereiche 01 bis 10 erhalten einen Stimmzettel in der für ihren Fachbereich vorgesehenen Größe und Farbe. Die Wahlberechtigten dürfen auf dem Stimmzettel so viele Stimmen abgeben, wie Sitze in der Doktorandenvertretung für ihren Fachbereich bzw. ihre künstlerische Hochschule vorgesehen sind (§ 3 Abs. 4).

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft.

Mainz, den 20. Dezember 2021

---

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch  
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz